

§ 5
Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils als voller Monatsbeitrag zu entrichten. Fehlzeiten des Kindes, wie beispielsweise Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen, wie beispielsweise Streikmaßnahmen, Havarie, führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eltern der Beitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge in Kinderkrippen und Kindergärten für eine Betreuungszeit von 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h. In Horten erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von 2,0 h nur Frühhort, 4,0 h nur Hortbetreuung nach dem Unterricht und 6,0 h Frühhort und Hortbetreuung nach dem Unterricht.
- (3) Für die Zeiten, die über die vertraglich vereinbarten Grundbetreuungszeit (in Kinderkrippen und Kindergärten 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h, in Horten von 2,0 h Frühhort; 4,0 h nach dem Unterricht und 6,0 h Frühhort und nach dem Unterricht) hinausgehen, werden zusätzlich zu den monatlichen Elternbeiträgen Mehrbetreuungskosten in Rechnung gestellt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, werden die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 2 SächsKitaG für das zweite Kind um 40 v.H. und für das dritte Kind um 80 v.H. ermäßigt. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG wird, um der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, der Elternbeitrag um 10 von Hundert ermäßigt. Als begünstigter Personenkreis kommen Mütter oder Väter in Betracht, die ein Kind selbständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen. Alleinstehende, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG und des § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Krippenkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (siehe auch Punkt 7):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 in Euro
1. Kind	220,00	146,67	110,00	198,00	132,00	99,00
2. Kind	132,00	88,00	66,00	118,80	79,20	59,40
3. Kind	44,00	29,33	22,00	39,60	26,40	19,80
4. Kind und jedes weitere Kind	sind beitragsfrei.					

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro
1. Kind	135,00	90,00	67,50	121,50	81,00	60,75
2. Kind	81,00	54,00	40,50	72,90	48,60	36,45
3. Kind	27,00	18,00	13,50	24,30	16,20	12,15
4. Kind und jedes weitere Kind	sind beitragsfrei.					

Hortkinder ab Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse (siehe auch Punkt 8):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 6,0 h mit Frühhort in Euro	bis 4,0 h ohne Frühhort in Euro	bis 2,0 h nur Frühhort in Euro	bis 6,0 h mit Frühhort in Euro	bis 4,0 h ohne Frühhort in Euro	bis 2,0 h nur Frühhort in Euro
1. Kind	80,00	53,33	26,67	72,00	48,00	24,00
2. Kind	48,00	32,00	16,00	43,20	28,80	14,40
3. Kind	16,00	10,67	5,33	14,40	9,60	4,80
4. Kind und jedes weitere Kind	sind beitragsfrei.					

- (7) Für Krippenkinder gilt beim Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten Folgendes:

Kinder, welche vom 1. bis zum 15. des laufenden Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird Kindergartenbeitrag erhoben.

Für Kinder, welche vom 16. bis zum 31. Des laufenden Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird der Kindergartenbeitrag erst ab dem Folgemonat erhoben und es gilt im Geburtsmonat noch der Krippenbeitrag.

- (8) Für Schulanfänger beim ununterbrochenen Wechsel vom Kindergarten zum Hort gilt folgendes:

Ist der Schulanfang bis zum 15. des Monats wird Hortbeitrag ab dem 1. Tag des Schulanfangsmonates berechnet.

Ist der Schulanfang nach dem 15. des Monats wird noch Kindergartenbeitrag für den Schulanfangsmonat und der Hortbeitrag erst ab dem Folgemonat des Schulanfangsmonates berechnet.

- (9) Mehrbetreuungskosten:

Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung länger als die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten, werden für jede angefangene Stunde folgende Mehrbetreuungskosten erhoben:

Krippenkinder:

7,56 Euro pro angefangene Stunde

Kindergartenkinder:

3,15 Euro pro angefangene Stunde

Hortkinder:

2,55 Euro pro angefangene Stunde

**§ 6
Gastkindbeitrag**

- (1) Eltern, die ihr Kind nur vorübergehend, bis zu einem Monat, in der Kindertageseinrichtung unterbringen wollen, bezahlen nachfolgenden Beitrag pro Tag für den bereitgestellten Platz:

Krippenkinder	bis 9,0 h	68,00 Euro
	bis 6,0 h	45,33 Euro
	bis 4,5 h	34,00 Euro
Kindergartenkinder	bis 9,0 h	28,33 Euro
	bis 6,0 h	18,89 Euro
	bis 4,5 h	14,17 Euro
Hortkinder	bis 6,0 h mit Frühhort	15,30 Euro
	bis 4,0 h ohne Frühhort	10,20 Euro
	bis 2,0 h nur Frühhort	3,40 Euro

- (2) Bei einer Mehrbetreuungszeit, d.h. mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit, werden zu dem Betreuungsentgelt im Punkt 1. für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungskosten in Höhe des in § 5 Abs. 6 ausgewiesenen Betrages berechnet.